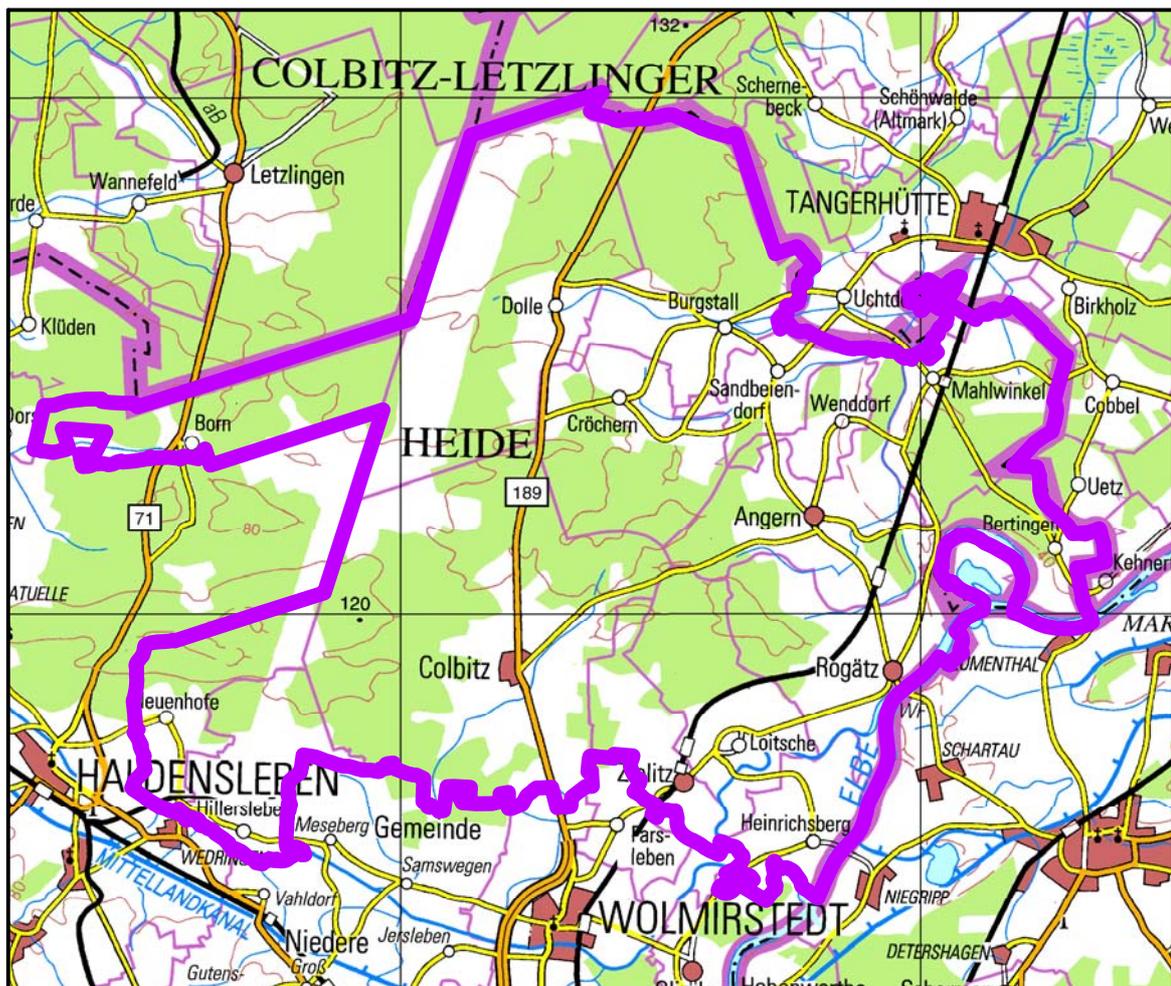




Verbandsgemeinde Elbe - Heide

mit den Gemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche - Heinrichsberg, Rogätz, Westheide und Zielitz

Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von Freiflächen- photovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet



Übersichtsplan

Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung,
Dipl. Ing. J. Funke, 39167 Irxleben, Abendstr.14a
Tel. 039204 911660, Fax 039204 911670
Funke.Stadtplanung@web.de

Ausschnitt aus der TÜK 250 Stand 10/2012 des
Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt,

[TÜK 250 10/2012] © L VermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/
A 18/1- 6003861/2012

Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	1
2. Weitere geeignete Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung	2
3. Zusätzliche Kriterien für weitere Flächen zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen	6
4. Bewertung der weiteren nach vorstehenden Kriterien geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen	8
5. Empfehlungen für den Flächennutzungsplan	14

1. Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Elbe - Heide mit den Gemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Westheide und Zielitz im Jahr 2016 hat sich die Verbandsgemeinde im Rahmen einer in die Begründung integrierten Konzeption mit der Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen beschäftigt, Kriterien für die Einordnung festgelegt und Standorte vorbereitet. Im Rahmen der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich der ehemaligen Kaserne Hillersleben erweitert. Diese Erweiterung erfolgte nach den in der Begründung zum Flächennutzungsplan dargelegten Kriterien auf Konversionsflächen aus militärischer Nutzung. Mit dieser 1.Änderung des Flächennutzungsplanes werden alle möglichen Konversionsflächen aus militärischer und abfallwirtschaftlicher Nutzung für eine Verwertung durch Photovoltaikanlagen bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Im Bereich der Panzergaragen Mahlwinkel erfolgt diese Nutzung durch Photovoltaikanlagen auf Dächern. Auf den anderen Flächen

- Flugplatz Mahlwinkel (Start- und Landebahn, Rollbahn)
- Kasernenstandort Mahlwinkel
- Kasernenstandort Hillersleben
- Deponien in Colbitz und Loitsche

wurden die Freiflächenphotovoltaikanlagen bereits errichtet. Die Planungsziele des Flächennutzungsplanes wurden somit bereits umgesetzt.

Seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2016 wurden das Ziel des Bundesgesetzgebers der Erreichung einer klimaneutralen Energiegewinnung deutlich ambitionierter formuliert. Infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

will die Bundesregierung die Generationengerechtigkeit beim Klimaschutz noch stärker in den Blick nehmen und den Weg zur Klimaneutralität konkreter beschreiben. "Wir werden daher unser nationales Minderungsziel für 2030 um 10 Prozentpunkte auf 65 Prozent anheben und zugleich bereits 2045 Klimaneutralität anstreben", so die Bundeskanzlerin. Die Umstellung der Energiegewinnung auf regenerativen Energiequellen erfordert eine deutliche Ausweitung des Umfangs der Flächen für die Gewinnung von solarer Strahlungsenergie. Im Unterschied zur Windenergie steht solare Strahlungsenergie vor allem tags zu den Zeiten einer höheren Energieabnahme zur Verfügung.

Die Verbandsgemeinde Elbe – Heide beabsichtigt, den Zielen der Bundesregierung durch eine Ausweitung der Flächen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie zu entsprechen. Um dies städtebaulich geordnet nach nachvollziehbaren Kriterien und nicht nur auf Grundlage von Verwertungsinteressen der Bodeneigentümer zu organisieren, hat der Verbandsgemeinderat am 15.03.2021 beschlossen, die Konzeption für Freiflächenphotovoltaikanlagen einer Prüfung auf weitere nach den bisherigen Kriterien geeigneten Flächen zu unterziehen und um zusätzliche Kriterien auf Grundlage der vom Bundesgesetzgeber im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2017) benannten Zielsetzungen zu erweitern.

In einem ersten Schritt werden die noch im Jahr 2016 verworfenen Konversionsflächen aus dem Abbau von Bodenschätzen geprüft.

2. Weitere geeignete Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung

Die bisherige Konzeption der Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen hat die Flächen, die für den Abbau von Bodenschätzen genutzt wurden, ausgenommen, da die Abschlussbetriebspläne für diese Flächen grundsätzlich eine Rekultivierung vorsehen. Dennoch handelt es sich hierbei um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung mit nachhaltig veränderten Böden. An diesem Ausschluss wird in der Ergänzung der Konzeption nur noch festgehalten, wenn die Flächen ein Gewässer bilden oder sich inzwischen zu hochwertigen Biototypen oder Waldflächen entwickelt haben oder in Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht liegen und deren Nachnutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht mit den Zielen des Schutzes von Natur und Landschaft vereinbar ist oder Ziele der Raumordnung der Nutzung entgegenstehen.

Folgende Konversionsflächen aus dem Abbau von Bodenschätzen sind in der Verbandsgemeinde Elbe – Heide vorhanden:

Gemeinde Angern

- Sandgrube Angern nördlich der Kreisstraße K 1174 am Sandkrug
Außerhalb des Bergwerksfeldes Sandkrug zwischen dem Sandkrug und der Bahnstrecke Magdeburg - Stendal - Wittenberge nördlich des Waldes an der Kreisstraße K 1174 betreibt die Firma Rudnick aus Angern eine Sandgrube teilweise im Nassschnittverfahren. Auf einer Teilfläche ist der Sand bereits abgebaut und eine Wasserfläche entstanden. Da der Abbau aktiv noch betrieben wird, ist die Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht geeignet.

Gemeinde Burgstall

- Kiessandgrube Dolle Süd
Für den Kiessandabbau Dolle Süd liegt eine Abbaugenehmigung des Landkreises Börde im Trockenschnitt vor. Betreiber des Abbaus ist die Gilde GmbH. Die Kiesgrube befindet sich unmittelbar westlich der Bundesautobahn A14. Nach Abschluss des Abbaus im Trockenschnitt eignet sich die Fläche für eine Nachnutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Gemeinde Colbitz

- Kiessandtagebau östlich der Bundesstraße B 189 auf der Höhe der Zufahrt nach Lindhorst
Die Kiesgrube ist bereits ausgeschöpft. Die Fläche befindet sich im Stadium einer fortschreitenden Waldentwicklung um eine Wasserfläche. Sie ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Lindhorst-Ramstedter Forst. Eine Nachnutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist hiermit nicht vereinbar.

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

- Kiessandtagebau westlich der Kreisstraße K 1170 Loitsche - Heinrichsberg (Heinrichsberg Nachtweide)
Westlich der Kreisstraße K 1170 wurde auf Grundlage einer bergrechtlichen Genehmigung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Kies und Kiessand im Nassschnittverfahren abgebaut. Die Abbaugenehmigung ist inzwischen abgelaufen, ohne dass eine Rekultivierung der Fläche erfolgte. Im Rahmen der Abschlussbefahrung am 05.05.2010 wurden erhebliche Rekultivierungsdefizite festgestellt. Trotzdem wurde das Bergwerksfeld (Bewilligung II-B-f-225/92) am 10.01.2011 aufgehoben. Der im Nassschnitt abgebaute Teil hat sich zu einem Stillgewässer mit hoher Bedeutung für den Artenschutz entwickelt. Der noch nicht rekultivierte Südteil der Fläche außerhalb des Gewässers eignet sich zur Nachnutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen, mit der eine Rekultivierung der Fläche möglich wäre.

Gemeinde Rogätz

- Kiessandtagebau Treuel Kieswerk Rogätz
Der Kiessandtagebau am Treuel wird durch die Cemex Kies Rogätz GmbH, einer Tochtergesellschaft der Cemex betrieben. Der Abbau erfolgt derzeit auf Grundlage des verliehenen Bergwerkseigentums Kehnert / Treuel / Auwiesen Nr. III-A-f-814/90/191 vom 30.09.1990 auf Grundlage eines Rahmenbetriebsplanes von 1996, der den Nordostteil der Auwiesen und den Treuel umfasst. Der Abbau erfolgt im Nassschnittverfahren. Die Fläche befindet sich im Bereich des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe. Sie wird sich zum Abschluss des Abbaus als Gewässer darstellen. Eine Nachnutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen ist damit nicht vereinbar.

Gemeinde Westheide

- Kiessandgrube Sandbreite Neuenhofe
Bis zum Jahr 2019 wurde am südöstlichen Ortsrand von Neuenhofe östlich der Kreisstraße K 1106 Kiessand abgebaut. Der Abbau erfolgt auf einer Teilfläche von 3,4 Hektar im Nassschnittverfahren auf Grundlage einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 08.08.2002. Die weiteren Flächen wurden im Trocken-

schnitt gemäß der Genehmigung des Landkreises Börde vom 25.07.2013 abgebaut. Der Kiessandabbau ist abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Rekultivierung. Für eine Nachnutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen eignet sich nur eine kleine Teilfläche östlich der bestehenden Tierhaltungsanlage. Die verbleibenden Flächen wurden bereits aufgeforstet.

- Kiessandgrube Köhlerberg Hillersleben
Die Kiessandgrube Köhlerberg Hillersleben grenzt unmittelbar südlich an die Kiessandgrube Sandbreite Neuenhofe an. In der Kiessandgrube wird seit 2007 Kiessand abgebaut. Der Abbau wird aktuell betrieben, so dass über eine Nachnutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen noch nicht entschieden werden kann.
- Kiessandgrube Neuenhofe westlich der Kreisstraße K 1106
Westlich der Kreisstraße K 1106 bestand ein Kiesabbau der Georg Eckervogt OHG. Der Abbau wurde unterbrochen. Die Genehmigung ist inzwischen abgelaufen. Der Nordteil der Grube wurde rekultiviert. Im Südteil bestehen deutliche Rekultivierungsdefizite. Die Fläche eignet sich für eine Nachnutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen unter Beachtung der Rekultivierungsziele für die Fläche.
- Sandgrube Born West
Die Sandgrube Born West wird durch die Horst Herrmann GmbH Calvörde betrieben. Der Abbau erfolgt im Trockenschnittverfahren. Zurzeit ruht der Abbau. Die Genehmigung ist abgelaufen. Die Sandgrube wird durch den Betrieb als Reservelagerstätte betrachtet. Eine Nachnutzung ist daher noch nicht absehbar.

Gemeinde Zielitz

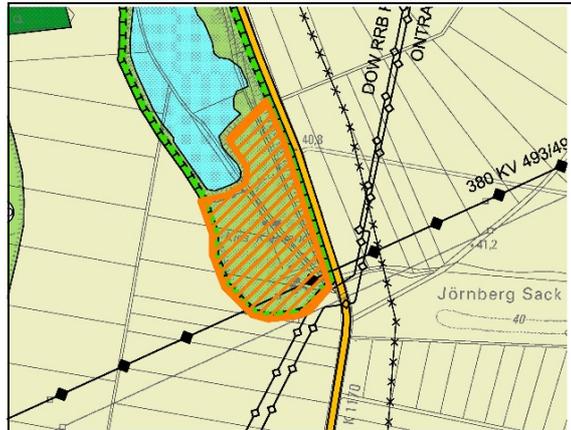
- Kalisalzgewinnung Zielitz
Die Salzgewinnung in Zielitz erfolgt im Tiefbauverfahren, Tagebaue sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich folgende weitere Standorte für eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen eignen:

Kiessandgrube Dolle Süd nach Abschluss des Abbaus oder Teilrekultivierung von Flächen auf 16,61 Hektar



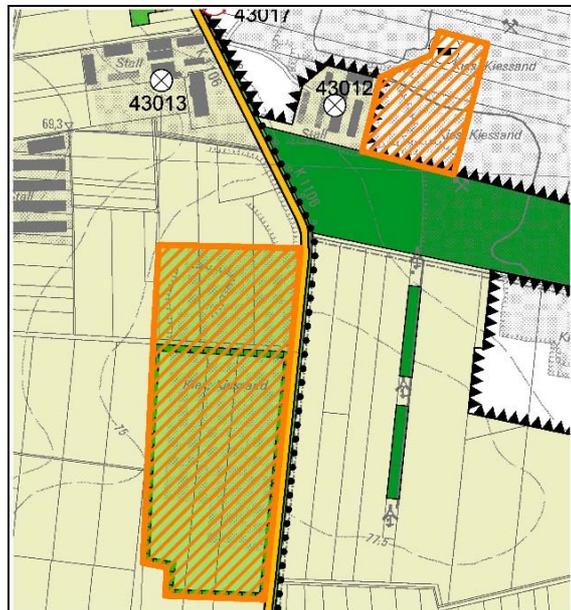
Kiessandtagebau westlich der Kreisstraße
K 1170 Heinrichsberg Nachtweide auf einer
Teilfläche von 4,47 Hektar



Neuenhofe Sandbreite auf einer Teilfläche
von 3,14 Hektar

und

Neuenhofe westlich der Kreisstraße K 1106
auf 13,16 Hektar



Durch diese Flächen können auf zusätzlich ca. 37,38 Hektar Freiflächenphotovoltaik-
anlagen errichtet werden.

3. Zusätzliche Kriterien für weitere Flächen zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen

Mit den vorgenannten Flächen sind in der Verbandsgemeinde Elbe – Heide insgesamt 139,44 Hektar Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen. Dies entspricht einer Flächen von 0,4% des gesamten Verbandsgemeindegebietes. Aufgrund der flächenhaften Ausdehnung der Verbandsgemeinde und der teilweise vorhandenen nur geringwertigen Böden soll die Möglichkeit geprüft werden, einen größeren Beitrag zur Nutzung regenerativer Energiegewinnung auch außerhalb von Konversionsflächen zu leisten.

Der Bundesgesetzgeber hat die für Einspeisevergütungen maßgeblichen Kriterien für die Lage von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rahmen der Neufassung des Erneuerbare Energien Gesetzes im Jahr 2017 erweitert. So sind Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im Sektor 1 erfasst, in dem vorrangig Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden sollen.

Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete sind in der Verbandsgemeinde Elbe – Heide in folgenden Gemeinden vorhanden:

- Angern Gemarkungen Mahlwinkel und Wenddorf
- Burgstall (insgesamt)
- Colbitz (insgesamt)
- Westheide Gemarkung Born

In diesen landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten werden die Flächen außerhalb von Waldflächen großflächig für die Landwirtschaft genutzt. Viele landwirtschaftliche Betriebe sind dort ansässig und auf die Nutzung der Böden zur Produktion von Lebensmitteln oder Pflanzen zur energetischen Verwertung zu Biogas angewiesen. Es ist daher erforderlich, unter Verwendung zusätzlicher Kriterien den Umfang der durch Freiflächenphotovoltaikanlagen der Landwirtschaft zu entziehenden Flächen zu begrenzen.

Bereits vor der Neufassung des Erneuerbare Energien Gesetzes waren Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung von mindestens 15 Metern und bis zu einer Entfernung von 200 Metern als förderwürdig eingestuft. Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt hat diese Priorisierung nicht gestützt und ausschließlich auf die Nutzung von Konversionsflächen orientiert. Die Priorisierung von Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen ist städtebaulich sinnvoll. Diese Flächen sind zum Teil den Schadstoffemissionen durch den Fahrzeugverkehr ausgesetzt und stark verlärm, so dass sie keine Eignung für die Naherholung aufweisen.

Die Verbandsgemeinde Elbe – Heide wendet die vorgenannten Kriterien zur Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Kombination an. Als zusätzliche Kriterien zur Beurteilung der Eignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik führt die Verbandsgemeinde Elbe – Heide daher ein:

- Flächen die als Acker- oder Grünlandflächen genutzt werden und
- sich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befinden und
- entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 Meter angeordnet werden.

Der 200 Meter Abstand soll nicht als strenges Kriterium gewertet werden. Für die landwirtschaftliche Nutzung ist es sinnvoll, abgeschlossene Flächeneinheiten so umzuwidmen, dass die verbleibenden Flächen effektiv unter Einsatz moderner Technik bewirtschaftet werden können.

Da auch diese Flächen unter die Bewertung als Sektor 1 Gebiete aufgrund der Lage in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten fallen, ist eine strenge Anwendung der Beschränkung auf Flächen innerhalb eines Abstandes von 200 Meter nicht erforderlich.

Folgende Autobahnen und Schienenwege verlaufen in der Verbandsgemeinde Elbe – Heide:

- Bundesautobahn A14 in den Gemeinden Burgstall und Colbitz, die als landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete einzustufen sind
- Eisenbahnhauptstrecke Magdeburg – Stendal in den Gemeinden Angern, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz und Zielitz
Die Eisenbahnstrecke führt nur in der Gemarkung Mahlwinkel durch landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete.

Ausschlusskriterien zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn und der Eisenbahnhauptstrecke sind:

harte Ausschlusskriterien

- städtebauliche Ausschlusskriterien:
 - Flächen für Baugebiete laut Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- Ausschlusskriterien des Naturschutzes und der Landschaftspflege:
 - Flächen in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, in denen die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig ist
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft insbesondere für Kompensationsmaßnahmen für die Bundesautobahn A14
- Ausschlusskriterien nach Raumordnungsrecht:
 - Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes
 - Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes

weiche Ausschlusskriterien

- städtebauliche Ausschlusskriterien:
 - Flächen in Ortsnähe, die für die Siedlungsentwicklung geeignet sind
 - Flächen in Ortsnähe, die zur Erholung genutzt werden
 - Flächen in Ortsnähe, auf denen durch die großflächige Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten sind

- Ausschlusskriterien des Naturschutzes und der Landschaftspflege:
 - Flächen in naturräumlich besonders empfindlichen Bereichen insbesondere entlang von Gewässern, für die eine Vernetzung von Biotopstrukturen angestrebt wird
 - Flächen angrenzend an Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die für die ökologische Funktion der Kompensationsmaßnahmen von Bedeutung sind
- Ausschlusskriterien nach Raumordnungsrecht:
 - Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
 - Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung

Nachfolgend werden unter Nutzung vorstehender Kriterien weitere Flächen mit einer Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet ermittelt.

4. Bewertung der weiteren nach vorstehenden Kriterien geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Gemeinde Colbitz

Bundesautobahn A14 Bereich Colbitz Nord

Das Landschaftsschutzgebiet Lindhorst-Ramstedter Forst reicht bis zur ehemaligen Führung der Kreisstraße Colbitz – Angern, die heute als Fuß- und Radweg ausgebaut ist. Die Flächen südlich dieser Straßenverbindung scheiden aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet für eine Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus. Nordöstlich daran schließen sich entlang der Neuführung der Kreisstraße Flächen an, auf denen Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, die für die Vernetzung von Biotopstrukturen von Bedeutung sind (weiches Ausschlusskriterium) und daher nicht für Freiflächenphotovoltaik genutzt werden sollen. Lediglich die westlich an die Autobahn angrenzenden Flächen bis zur Hegebachquerung sind für Freiflächenphotovoltaik geeignet. Nördlich der Autobahnauffahrt Colbitz schließen sich bis zum Beginn der Waldflächen westlich und östlich an die Autobahn für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Flächen an. Diese enden östlich der Autobahn mit einer vernetzenden Kompensationsmaßnahme zwischen den Waldflächen. Aufgrund der vernetzenden Funktion, die ein zumindest einseitiges Angrenzen von Freiflächen erfordert, sind die Flächen östlich davon nicht für die Nutzung für Photovoltaikanlagen geeignet. Auf der Westseite der Bundesautobahn A14 entstehen bei Einhaltung des Abstandsbereiches von bis zu 200 Metern von der Bundesautobahn A14 zwei Restflächen, die landwirtschaftlich nicht mehr geordnet zu bewirtschaften sind. Hier wird eine Ausdehnung der geeigneten Flächen bis zur Bundesstraße B 189 und zur Kreisstraße nach Angern als städtebaulich sinnvoll erachtet. Weiter nördlich in der Gemarkung Colbitz befinden sich nur noch westlich der Bundesautobahn A14 Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung im Abstandsbereich von 200 Metern zur Autobahn, die für die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind.

Gemeinde Colbitz

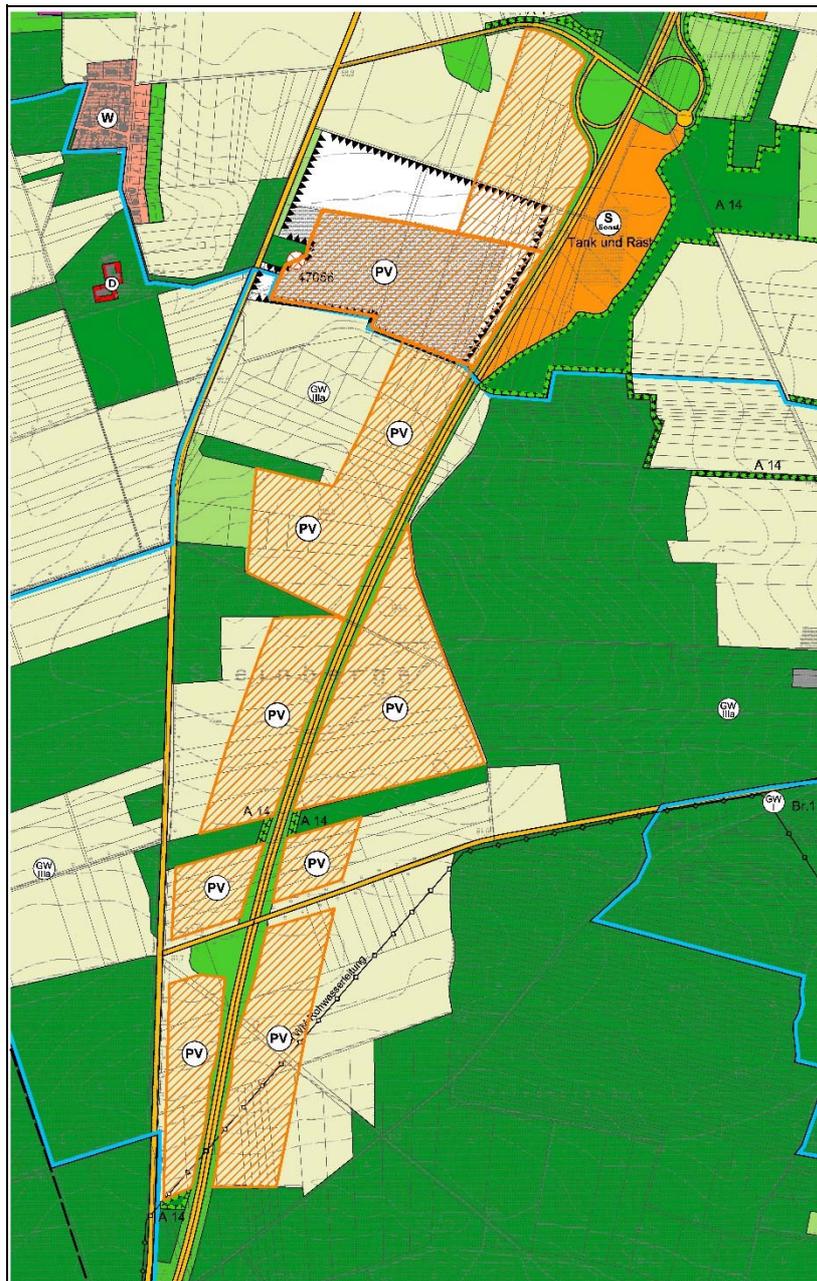
Bundesautobahn A14
Bereich Colbitz Nord



Bundesautobahn A14 eine Kompensationsmaßnahme vorgesehen ist, die eine Vernetzung mit den westlich angrenzenden Offenlandflächen erfordert. Östlich grenzen Waldflächen und eine Fläche an, die bisher für ein Motocross Sportgelände vorgesehen war. Für das Planvorhaben einer zusätzlichen Motocross Strecke besteht kein Umsetzungsinteresse mehr, weshalb diese Fläche auch für Freiflächenphotovoltaik geeignet ist. Im Norden quert der Dollgraben mit festgesetzten Kompensationsmaßnahmen die Autobahn. Nördlich der Landesstraße L28 Dolle – Burgstall ist die Niederschlagswasserrückhaltung der Autobahn vorgesehen, so dass keine ausreichende zusammenhängende Größe für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gegeben ist. Lediglich eine weitere Teilfläche östlich der Bundesautobahn A14, die aufgrund der geringen Größe nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar ist, eignet sich für Freiflächenphotovoltaik.

Gemeinde Burgstall

Bundesautobahn A14
Bereich Dolle Süd

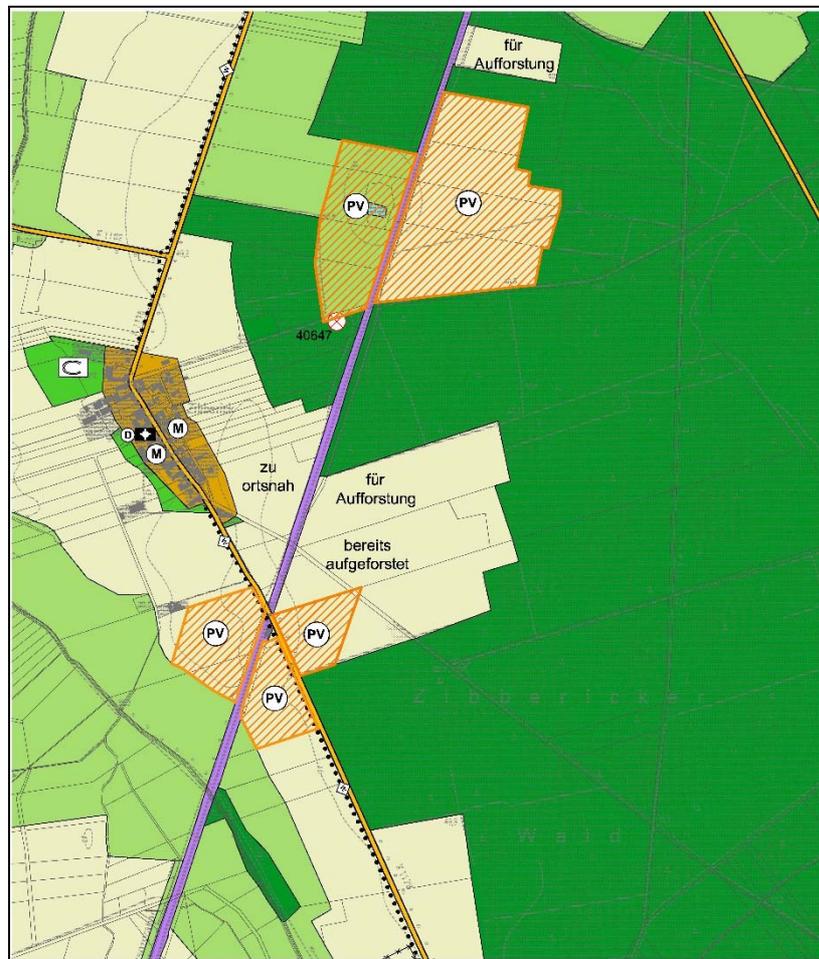


Der Bereich südlich von Dolle in den Gemarkungen Dolle und Cröchern weist den umfangreichsten Bestand an Flächen auf, die sich nach den benannten Kriterien für eine Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen eignen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende städtebauliche Konzeption als Grundsatzpapier zu verstehen ist. Eine flächendeckende Inanspruchnahme aller geeigneten Flächen bedarf im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Überprüfung hinsichtlich der gravierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Dies kann im Bereich Dolle Süd dazu führen, dass anhand der Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gesamtumfang reduziert wird und einzelne Flächen entfallen. Grundsätzlich orientiert sich der Umfang der als geeignet eingestuftten Flächen südlich von Dolle an dem 200 Meter Abstandskriterium.

Über diese Grenze wurden die geeigneten Gebiete an zwei Stellen erweitert, da die verbleibenden Flächen nicht mehr geordnet landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Weiterhin befindet sich im Gebiet die Fläche des bereits im Punkt 2. behandelten Standortes der Kiessandgrube Dolle Süd.

Gemeinde Angern

Bahnstrecke Magdeburg
Stendal Bereich
Zibberick

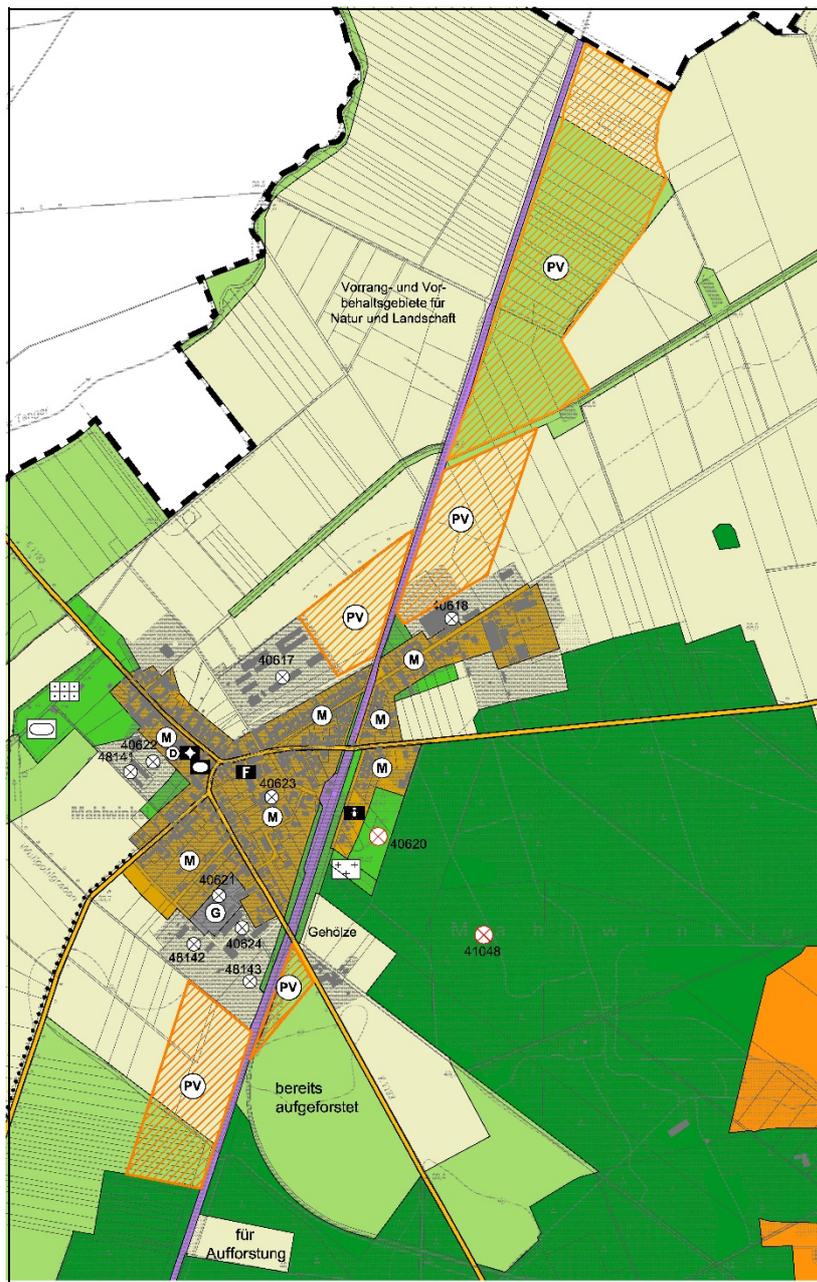


Vom Bahnhof Angern/ Rogätz kommend erreicht die Bahnstrecke Magdeburg - Stendal im Bereich der Querung des Tangers die Gemarkung Mahlwinkel. Die angrenzenden Flächen an den Tanger sind Vorranggebiet für Natur und Landschaft und dienen der

Vernetzung von Biotopstrukturen entlang des Tangers. Sie sind daher für eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht geeignet. Daran schließen sich nach Norden die ersten geeigneten Flächen westlich und östlich der Kreisstraße K 1176 an. Westlich der Bahnlinie nördlich der Kreisstraße K 1176 wurden die Flächen aufgrund der Ortsnähe aus der Eignung ausgeschlossen. Die Ortslage Zibberick als kleiner Ort würde durch die Anlagen so dominiert werden, dass dies nicht den städtebaulichen Zielen der Verbandsgemeinde entspricht. Auf der Ostseite der Bahnlinie befinden sich teilweise neu aufgeforstete Flächen, die für eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht in Frage kommen. Verbleibende Kleinflächen nördlich der Aufforstung und im Norden der obenstehenden Abbildung eignen sich aufgrund der zu geringen Größe nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Sie sollten eher aufgeforstet werden.

Gemeinde Angern

Bahnstrecke Magdeburg - Stendal Bereich
Mahlwinkel



Die Bahnlinie Magdeburg - Stendal verläuft weiter nach Norden zum Haltepunkt Mahlwinkel und weiter nach Tangerhütte. Südlich der Ortslage Mahlwinkel eignen sich im wesentlichen nur Flächen westlich der Bahnlinie für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Östlich der Bahn wurden die Flächen bis auf eine Restfläche bereits aufgeforstet. Nördlich von Mahlwinkel befinden sich die weiteren für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeigneten Flächen fast ausschließlich auf der Ostseite der Bahnlinie. Westlich der Bahnlinie ist nur eine Teilfläche angrenzend an eine landwirtschaftliche Betriebsstätte geeignet. Nördlich daran schließen sich Flächen an, die überwiegend als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entlang des Tanger gemäß den Zielen des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes vorgesehen sind. Teilweise wurden die Flächen auch als Vorrangflächen für Natur und Landschaft festgelegt. Die Flächen östlich der Bahnlinie Magdeburg – Stendal wurden so abgegrenzt, dass die verbleibenden Restflächen ordnungsgemäß landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können.

5. Empfehlungen für den Flächennutzungsplan

Wie bereits vorstehend zu den Flächen südlich von Dolle angeführt, ist es Aufgabe der vorliegenden städtebaulichen Konzeption alle geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nach den bereits im Flächennutzungsplan verwendeten Kriterien unter Ergänzung der unter Punkt 3. angeführten zusätzlichen Kriterien zu ermitteln. Dies sind insgesamt weitere 236 Hektar. Mit dem vorliegenden städtebaulichen Konzept ist nicht die Aussage verbunden, dass alle diese Flächen einer Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zugeführt werden sollen. Im Einzelfall erfordert dies weitere Prüfungen und eine Abstimmung hinsichtlich des Umfanges der für die Nutzung in Anspruch zu nehmenden Flächen. Insbesondere südlich von Dolle sind in großem Umfang Flächen vorhanden, die sich für Freiflächenphotovoltaik eignen, die aber bei ihrer flächendeckenden Inanspruchnahme mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden wären.

Es wird daher nicht empfohlen, durch ein Änderungsverfahren alle bezeichneten Flächen als Sonderbauflächen Photovoltaik im Flächennutzungsplan darzustellen. Vielmehr sollte die Änderung des Flächennutzungsplanes nur an den Stellen erfolgen, an denen ein konkretes Umsetzungsinteresse besteht. Die Änderungsverfahren können dann über einen städtebaulichen Vertrag durch die Begünstigten finanziert werden. Grundlage für die Änderungen sollte stets eine Entwicklung aus dem Konzept des Flächennutzungsplanes unter Ergänzung durch die vorliegende Konzeption zur Einordnung von Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet sein.

Um eine Verbindlichkeit zu gewährleisten, sollte die vorliegende Ergänzung des Konzeptes durch den Verbandsgemeinderat als städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.11 BauGB beschlossen werden.

Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Oktober 2021